

Einteilung der Arbeitsstoffe

gem. § 2 Chemikaliengesetz und §40 ASchG

[von 1987] (in der Fassung BGBl Nr 326/1987) und Anhang B der Chemikalienverordnung:

sehr giftig,	wenn sie schon bei einmaliger oder kurzdauernder Einwirkung in geringer Menge durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut äußerst schwere akute oder chronische Gesundheitsschäden oder den Tod bewirken können;
giftig,	wenn sie schon in geringer Menge durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut erhebliche akute oder chronische Gesundheitsschäden oder auch den Tod bewirken können;
mindergiftig (gesundheitsschädlich),	wenn sie durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut Gesundheitsschäden von beschränkter Wirkung hervorrufen können;
explosionsgefährlich,	wenn sie durch Flammenzündung zur Explosion gebracht werden können oder gegen Stoß oder Reibung empfindlicher sind als Dinitrobenzol; R2, R3. Gefahrensymbol: detonierende Bombe mit dem Kennbuchstaben E und der Gefahrenbezeichnung "explosionsgefährlich"
brandfördernd,	wenn sie bei Berührung mit anderen, insbesondere entzündlichen Stoffen stark exotherm reagieren können oder organische Peroxide sind; R 11 Leichtentzündlich, R 8 Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen, R 9 Explosionsgefahr bei Mischung mit brennbaren Stoffen Gefahrensymbol: Flammzeichen mit dem Kennbuchstaben O und der Gefahrenbezeichnung "brandfördernd".
hochentzündlich,	wenn sie als flüssige Stoffe oder Zubereitungen einen Flammpunkt unter 0 °C und einen Siedepunkt von höchstens 35 °C haben; R 12 Hochentzündlich Gefahrensymbol: Flammzeichen, Kennbuchstaben F+, der Gefahrenbezeichnung "hochentzündlich"
leicht entzündlich,	wenn sie <ol style="list-style-type: none">in flüssigem Zustand einen Flammpunkt unter 21 °C haben odersich bei gewöhnlicher Temperatur an der Luft ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich entzünden können oderin festem Zustand durch kurzzeitige Einwirkungen einer Zündquelle leicht entzündet werden können und nach deren Entfernung weiterbrennen oder weiterglimmen oderals Gase im Gemisch mit Luft bei 1 bar und 20 °C einen Zündbereich (Explosionsbereich) haben oderin Berührung mit Wasser oder mit feuchter Luft leicht entzündliche Gase in gefährlicher Menge entwickeln oderin staubförmigem Zustand mit Luft in Verkehr gesetzt werden und in diesem Zustand einen Zündbereich (Explosionsbereich) haben; R11, R12, R13, R15, R17, R18a Gefahrensymbol: Flammzeichens, Kennbuchstaben F und der Gefahrenbezeichnung "leichtentzündlich."
entzündlich,	wenn sie in flüssigem Zustand einen Flammpunkt von 21 °C bis einschließlich 55 °C haben; ("Entzündliche" Arbeitsstoffe sind nicht mit dem Gefahrensymbol des Flammenzeichens, sondern nur mit dem Wort "Entzündlich" (Risikosatz R 10) gekennzeichnet.)
ätzend,	wenn sie durch Kontakt mit lebendem Gewebe dessen Zerstörung bewirken können;
reizend,	wenn sie - ohne ätzend zu sein - durch unmittelbaren längeren oder wiederholten Kontakt mit der Haut oder den Schleimhäuten Entzündungen hervorrufen können;

umweltgefährlich,	wenn ihre Verwendung oder Beseitigung sofortige oder spätere Gefahren für die Umwelt (Wasser, Luft, Boden) sowie für die Lebewesen (Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen) im einzelnen, auf deren Beziehungen untereinander oder zum Menschen darstellen oder darstellen können;
krebserzeugend,	wenn sie durch Einatmen, Schlucken oder Aufnahme durch die Haut Krebs verursachen oder die Krebshäufigkeit erhöhen können;
erbgutverändernd,	wenn sie durch Einatmen, Schlucken oder die Aufnahme durch die Haut eine Änderung des genetischen Materials bewirken können;
chronisch schädigend,	wenn sie bei länger andauernder Aufnahme auch nur kleiner Mengen durch Einatmen, Schlucken oder durch die Haut andere Gesundheitsschäden hervorrufen können als krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend oder erbgutverändernd.
fortpflanzungsgefährdend,	wenn sie durch Einatmung, Einnahme oder Aufnahme durch die Haut nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder Fortpflanzungsfähigkeit zur Folge haben können;
sensibilisierend,	wenn sie durch Einatmung oder durch Aufnahme durch die Haut eine Überempfindlichkeitsreaktion hervorrufen können, so dass bei künftiger Exposition gegenüber dem Arbeitsstoff charakteristische Störungen auftreten;
fibrogen,	wenn sie als Schwebstoffe durch Einatmen mit Bindegewebsbildung einhergehende Erkrankungen der Lunge verursachen können;
radioaktiv,	wenn sie zufolge spontaner Kernprozesse ionisierende Strahlen aussenden; Für radioaktive Arbeitsstoffe sind die Vorschriften des Strahlenschutzgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (zB betr Kennzeichnung, Schutzmaßnahmen, Anforderungen an Arbeitsplätze usw) einzuhalten. Vgl auch § 20 Abs 2.
infektiös,	wenn sie mit Krankheitserregern behaftet sind, die beim Menschen Krankheiten hervorrufen können; Die Krankheitserreger können Mikroorganismen (zB Viren, Bakterien, Pilze ...), aber auch andere Organismen (zB Insekten, Wurmlarven ...) sein.
biologisch inert,	wenn sie als Stäube weder giftig noch fibrogen wirken und keine spezifischen Krankheitserscheinungen hervorrufen, jedoch eine Beeinträchtigung von Funktionen der Atmungsorgane verursachen können.

Begriffsbestimmungen:

Flammpunkt:

ist die niedrigste Temperatur, bei der sich aus der zu prüfenden Flüssigkeit unter festgelegten Bedingungen Dämpfe in solcher Menge entwickeln, dass sie mit Luft über dem Flüssigkeitsspiegel ein entflammables Gemisch ergeben.

Zündtemperatur:

eines brennbaren Stoffes ist die nach den hierfür bestehenden gesonderten technischen Bestimmungen ermittelte niedrigste Temperatur, bei der die Entzündung erfolgt. Die Zündtemperatur gibt ein Maß für die Neigung der Stoffe, sich an heißen Körpern zu entzünden, und ermöglicht unter anderem die Einordnung der Stoffe nach sicherheitstechnischen Gesichtspunkten. Die brennbaren Gase und Dämpfe sind nach ihren Zündtemperaturen, die Betriebsmittel nach ihren maximalen Oberflächentemperaturen in Temperaturklassen eingeteilt. Die bisherigen Zündgruppen G 1 bis G 5 werden ersetzt durch die neuen Temperaturklassen T 1 bis T 5. Hinzugekommen ist eine weitere Temperaturklasse: T 6. Die früher gültig gewesenen Zündgruppen A, B, C und D entsprechen den neuen Temperaturklassen wie folgt:
— Zündgruppe A entspricht Temperaturklasse T 1, Zündgruppe B entspricht Temperaturklasse T 2,
— Zündgruppe C entspricht Temperaturklasse T 4, Zündgruppe D entspricht Temperaturklasse T 5.

Temperaturklasse	Maximale Oberflächentemperatur der Betriebsmittel °C	Zündtemperatur der brennbaren Stoffe °C
T1	450	> 450
T2	300	> 300
T3	200	> 200
T4	135	> 135
T5	100	> 100
T6	85	> 85